



Reglement über Beiträge an die Entlastung bei der Pflege und Betreuung zu Hause

vom

Der Einwohnerrat Binningen erlässt, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (Fassung vom 1.1.2014) und in Verbindung mit § 19 b) der Gemeindeordnung vom 23.08.1999 folgendes Reglement:

A. Allgemeines

§ 1 Grundsatz

Dauernd pflege- und betreuungsbedürftige Personen mit Wohnsitz in Binningen, die das ordentliche AHV-Alter erreicht haben und durch Angehörige oder Dritte zu Hause gepflegt und betreut werden, haben gemäss den nachfolgenden Bestimmungen dieses Reglements Anspruch auf einen finanziellen Beitrag.

§ 2 Zweck

Die Pflege und Betreuung zu Hause durch Angehörige soll gefördert werden. Die Entlastung der pflegenden Angehörigen und die damit verbundene Schonung ihrer Ressourcen können zu einer Verminderung des Bedarfs an Pflegebetten in den stationären Institutionen beitragen. Dieses Ziel soll durch Beiträge an die Kosten von Entlastungsleistungen erreicht werden.

B. Anforderungen

§ 3 Voraussetzungen

Beiträge an Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Binningen werden ausgerichtet, wenn die pflegebedürftige Person:

¹ Pflege und Betreuungsleistungen im Umfang von täglich mindestens 90 Minuten benötigt und diese mindestens zwei der nachstehenden Lebensaktivitäten umfassen:

- a) An- und Auskleiden
- b) Aufsitzen, Aufstehen, Zubettgehen
- c) Nahrungsaufnahme
- d) tägliche Körperpflege
- e) Toilettenbenützung
- f) Fortbewegen im Haus
- g) Aktivitäten zum Erhalt der Mobilität
- h) Kontaktnahme mit der Umwelt

² oder aus medizinischen Gründen der ständigen Anleitung bei mindestens zwei der direkten Hilfeleistungen gemäss Absatz 2 bedarf,

³ oder aus medizinischen Gründen der ständigen Überwachung bedarf,

⁴ der Pflege- und Betreuungsbedarf durch ein ärztliches Attest bezüglich Umfang und Dauer belegt ist,

⁵ die pflegebedürftige Person ohne die Hilfeleistungen gemäss vorstehenden Ziffern in ein Spital oder Pflegeheim eingewiesen werden müsste.

⁶ Bei den Voraussetzungen gemäss Absatz 2 und 3 können Beiträge auch dann ausgerichtet werden, wenn die direkten Hilfeleistungen gemäss Absatz 1 einen Aufwand von weniger als 90 Minuten pro Tag verursachen.

§ 4 Umfang der Entschädigung

¹ Grundsätzlich werden Beiträge für alle Entlastungsangebote gewährt, die dem Zweck gemäss § 2 dienen. Vorbehalten bleibt § 8 dieses Reglementes.

² Die Entlastung kann bei der pflege- und betreuungsbedürftigen Person zuhause oder extern erfolgen.

³ Entschädigt werden die effektiven Kosten der Entlastungsleistung pro Stunde, maximal jedoch CHF 30 pro Stunde.

⁴ Es können pro pflegebedürftiger Person und Monat Beiträge für maximal 20 Stunden in Anspruch genommen werden.

⁵ Erfolgt die Entlastungsleistung extern, so kann der Beitrag gemäss Abs. 3 auch Kosten für notwendige Transporte der pflegebedürftigen Person enthalten.

§ 5 Beginn und Ende des Anspruchs

¹ Der Anspruch entsteht nach Ablauf einer Karenzfrist von 60 Tagen nach Eingang des Antrages auf der Gemeindeverwaltung.

² Der Anspruch wird unterbrochen oder erlischt, sobald die unter § 3 beschriebenen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 6 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt ist die pflegebedürftige Person bzw. ihre gesetzliche Vertretung, Angehörige oder die für die Pflege oder die Betreuung verantwortliche Person. Der Antrag ist mittels des zur Verfügung gestellten Formulars auf der Gemeindeverwaltung einzureichen.

§ 7 Mitwirkungspflicht, Meldepflicht

¹ Die beitragsberechtigte Person muss die Voraussetzungen gemäss § 3 auf Verlangen jederzeit nachweisen können.

² Verändern sich die Verhältnisse der pflegebedürftigen Person wesentlich, insbesondere durch Besserung des Gesundheitszustandes, Ausrichtung von Versicherungsleistungen oder Eintritt in eine Institution, so muss dies der Gemeindeverwaltung umgehend gemeldet werden.

³ Der Anspruch auf Beiträge wird ab Eintritt der Veränderung in den Anspruchsvoraussetzungen unterbrochen oder aufgehoben.

§ 8 Subsidiarität

¹ Für Entlastungsleistungen, welche bereits durch allfällige Versicherungsleistungen, seien dies Leistungen einer Sozialversicherung oder einer Privatversicherung, gedeckt sind, dürfen nicht zusätzlich Beiträge gemäss diesem Reglement beantragt werden.

§ 9 Ausnahmebestimmungen

¹ Der Gemeinderat kann ausnahmsweise dauernd pflegebedürftigen Personen, die das ordentliche AHV-Alter noch nicht erreicht haben, Beiträge gemäss diesem Reglement zusprechen, wenn sie auf keine entsprechenden Versicherungsleistungen zurückgreifen können.

² In begründeten Härtefällen und unter der Voraussetzung, dass die Pflege zu Hause bereits vor Antragsstellung nachweisbar geleistet worden ist, kann der Gemeinderat die Karenzfrist verkürzen oder auf eine solche verzichten.

C. Verfahren

§ 10 Zuständigkeit

¹ Anträge auf einen Beitrag zu Kosten von Entlastungsleistungen sind an die Gemeindeverwaltung zu richten. Es sind die amtlichen Formulare zu verwenden, welche auf der Gemeindeverwaltung erhältlich sind.

² Die Beurteilung erfolgt durch eine vom Gemeinderat bestimmte Dienststelle.

³ Der Entscheid wird der beitragsberechtigten bzw. antragstellenden Person mit Verfügung mitgeteilt.

§ 11 Antrag

¹ Jeder Antrag ist zu begründen.

² Jeder Antrag muss ein ärztliches Attest beinhalten, welches das Ausmass des Pflege- und Betreuungsbedarfs belegt.

³ Die für die Beurteilung zuständige Dienststelle kann für die Prüfung der Voraussetzungen gemäss § 3 dieses Reglements eine Fachinstitution oder -person beziehen.

§ 12 Abrechnung und Auszahlung

¹ Zahlungsbelege für bezogene Entlastungsleistungen mit Angabe der geleisteten Stunden und dem Ansatz pro Stunde sind der Gemeindeverwaltung quartalsweise vorzulegen.

² Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt an die beitragsberechtigte Person mittels Überweisung auf ein Bank- oder Postcheckkonto jeweils am Anfang des folgenden Monats.

D. Schlussbestimmungen

§ 13 Unrechtmässiger Bezug

Wer Beiträge gemäss diesem Reglement zu Unrecht bezieht, hat diese zurückzuerstatten. Die strafrechtlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 14 Rechtsschutz

Gegen Beitragsverfügungen kann innert 10 Tagen seit Erhalt der Mitteilung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

§ 15 Rechtskraft

Dieses Reglement tritt auf Beschluss des Gemeinderates in Kraft.

Binningen, den

EINWOHNERRAT BINNINGEN

ENTWURF